

Mehrbedarf für Mittagessen nach § 42b SGB XII bei Schließung der Werkstatt (oder vergleichbarer Angebote) für behinderte Menschen

Rechtsauffassung des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales (BMAS)

„Aus Sicht des BMAS ist die Rechtslage auch unter Berücksichtigung des Rundschreibens vom 28. Oktober 2019 eindeutig. Voraussetzung für die Anerkennung des Mehrbedarfs ist eine gemeinschaftliche Mittagsverpflegung in WfbM. Der Mehrbedarf setzt dem Grunde nach entstehende Mehraufwendungen wegen einer Verpflegung (in der Regel) außerhalb des häuslichen Umfelds voraus. Wesentliche Änderungen zum Umfang des bewilligten Mehrbedarfes sind anzuzeigen.

Wenn aufgrund der Schließung der WfbM auf unabsehbare Zeit oder mindestens für die Dauer eines Monats kein gemeinschaftliches Mittagessen angeboten wird, sind die Leistungsberechtigten nach §§ 275, 316 BGB nicht verpflichtet für das gemeinschaftliche Mittagessen zu zahlen. Damit fallen Mehraufwendungen für gemeinschaftliche Mittagessen in WfbM und damit die Voraussetzungen für die Bewilligung eines Mehrbedarfes nach § 42b SGB XII vollständig weg.

Nach dieser Rechtsauffassung sind die Bewilligungen des Mehrbedarfes nach § 42b SGB XII mit Wirkung für die Zukunft anzupassen. Aufgrund des Vorrangs von Bewilligungsentscheidungen zur Sicherstellung des Existenzminimums und mit Rücksicht auf bereits laufende Zahläufe beziehungsweise etwaige Personalengpässen bei den Sozialhilfeträgern ist eine Anpassung für den Monat Mai (mit Wirkung ab 1. Mai 2020) als ausreichend anzusehen.“